

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	51 (1954)
Heft:	(8)
Rubrik:	A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. W Y D E R, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

17. JAHRGANG

Nr. 8

1. AUGUST 1954

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

IX.¹⁾

Ist unwürdiges Verhalten der bedürftigen Person, insbesondere fortgesetzte Liederlichkeit Ursache für die Entstehung oder wesentliche Verschärfung der Notlage, so wird nach Art. 13, Abs. 1 des Konkordates die Heimschaffung zugelassen (Uri c. Aargau, i. S. T. S.-F., vom 3. April 1939).

In tatsächlicher Beziehung:

Die Familie S., von A. (Uri), wohnt seit dem Herbst 1918 im Kanton Aargau, zurzeit in B. Der Familenvater, W. S., ist am 27. Dezember 1935 gestorben. Die Familie besteht zurzeit aus der Mutter, Wwe. T. S. geb. F., geboren 1907, ihren vier ehelichen Kindern, geboren 1928, 1930, 1933 und 1936, sowie ihrem außerehelichen Kinde, geboren 1938. Frau S. hatte schon im Jahre 1926 ein außereheliches Kind geboren, über dessen gegenwärtigen Aufenthalt die Akten jedoch keinen Aufschluß geben.

Seit dem Jahre 1936 muß die Familie nach Konkordat unterstützt werden. In der Konkordatsanzeige war als Grund der Unterstützungsbedürftigkeit angegeben: „Tod des Ehemannes“.

Aus einer im Jahre 1936 zwischen der Direktion des Innern des Kantons Aargau und dem Gemeinderat von B. geführten Korrespondenz ist ersichtlich, daß damals die kantonale Behörde genötigt war, die Art der Unterstützung der Familie S. durch die Wohngemeinde zu beanstanden. Dem Gemeinderat wurde insbesondere vorgeworfen, er habe versäumt, der Familie S., die damals aus ihrer Wohnung gewiesen worden war, eine andere geeignete Wohnung zu verschaffen; ferner habe er für die Kinder zu kostspielige Schuhe angeschafft, dafür einen ungenügenden Betrag für Spezereien angesetzt.

Durch Beschuß vom 26. August 1938 verfügte der Regierungsrat des Kantons Aargau, in Anwendung von Art. 13, Abs. 1, und Art. 17 des Konkordates

¹⁾ Vgl. zu IX, X, XI die Bemerkungen der Redaktion in Nr. 7/1954.

über die wohnörtliche Unterstützung die Heimschaffung der Wwe. S. und ihrer Kinder, mit der Begründung, Wwe. S. erhöhe ihre Unterstützungsbedürftigkeit schuldhaft durch einen liederlichen und unzüchtigen Lebenswandel; später machte Aargau auch noch wiederholte zweckwidrige Verwendung der Unterstützung durch Frau S. geltend.

Gegen diesen Beschuß richtet sich der vorliegende Rekurs. Uri macht gelgend, die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit sei der Tod des Familienvaters. Durch das Verhalten der Frau S. sei die Unterstützungsbedürftigkeit nicht wesentlich erhöht worden. Die gegen Frau S. erhobenen Vorhalte seien stark übertrieben. Die Armenpflege A. habe die Sache an Ort und Stelle untersucht. Frau S. bestreite die Richtigkeit der gegen sie erhobenen Vorwürfe; eine Nachbarsfrau habe sich über Frau S. sehr lobend ausgesprochen.

Aus den Akten ergibt sich folgendes: Wegen des 1938 geborenen außerehelichen Kindes war ein Vaterschaftsprozeß anhängig. Die Vaterschaftsklage ist jedoch durch Urteil des Bezirksgerichts M. (Aargau) wegen unzüchtigen Lebenswandels der Mutter abgewiesen worden. Außerdem ist aus fünf unterschriftlichen Erklärungen von Zeugen ersichtlich, daß Frau S. häufig nächtlichen Herrenbesuch hat, daß sie, während sie öffentliche Unterstützung bezieht, ihre Liebhaber mit Lebensmitteln beschenkt und mit Kaffee und Liqueur bewirtet, und daß sie ihre Kinder vernachlässigt und sich selbst überläßt. Die Vormundschaftsbehörde B. hat die Wegnahme und Versorgung der Kinder ins Auge gefaßt.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Art. 13, Abs. 1, des Konkordates gestattet ausnahmsweise die sonst nicht zugelassene Heimschaffung in solchen Fällen, wo dem Wohnkanton die Beteiligung an der Unterstützung nicht zuzumuten ist, weil die Unterstützungsbedürftigkeit durch unwürdiges Verhalten herbeigeführt oder wesentlich erhöht wurde, ferner auch, wenn die Unterstützung, trotz richtigen Verhaltens der Behörden wiederholt zweckwidrig verwendet worden ist.

Die erste Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit lag im vorliegenden Falle allerdings im Tode des Familienvaters. Daß aber Frau S. einen liederlichen Lebenswandel führt, steht aktenmäßig fest, und es ist auch klar, daß dadurch die Unterstützungsbedürftigkeit wesentlich erhöht wird. Dazu trägt auch bei, daß die Kinder versorgt werden müssen, was auf das schuldhafte Verhalten der Mutter zurückzuführen ist.

Schon das Gesagte genügt zur Heimschaffung. Es braucht daher nicht mehr geprüft zu werden, ob nicht auch der Heimschaffungsgrund wiederholter zweckwidriger Verwendung der Unterstützung vorliege.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

X.

Die Heimschaffung nach Art. 13, Abs. 1 des Konkordates ist nicht möglich, wenn zwar die bedürftige Person in gewissem Maße liederlich und arbeitsscheu ist, die Unterstützungsbedürftigkeit durch ein solches Verhalten aber nicht wesentlich erhöht wird (Graubünden c. Zürich, i. S. A. H., vom 10. Mai 1938).

In tatsächlicher Hinsicht:

A. H., geboren 12. Dezember 1913, Bürger von U. (Graubünden), wohnt seit März 1928 im Kanton Zürich in R. Er hat im Alter von 14 Jahren drei Finger der rechten Hand durch einen Arbeitsunfall verloren. Unfallrente der Suval monatlich Fr. 21.-. Seine Arbeitsfähigkeit hat darunter nach seiner Angabe nur insofern gelitten, als ihm grobe Arbeit wie Pickeln und Schaufeln nicht möglich ist. Längere Zeit hat er in Fabriken gearbeitet; er kann auch gut Handorgel spielen. Seit mehreren Jahren ist er dauernd arbeitslos. 1935 hat H. eine Frau geheiratet, die früher schon kränklich war. Der Ehe ist im Juni 1937 ein Kind entsprossen. Die Familie lebt mit dem Vater des Mannes zusammen, der, 1878 geboren, als Handlanger gerade für sich selbst genug verdient. Der Lebensunterhalt wird aus dessen Verdienst, der Unfallrente und geringem Gelegenheitsverdienst aus Handorgelspielen bestritten. Die Armenfürsorge wurde bisher verhältnismäßig wenig in Anspruch genommen, hauptsächlich durch Arztkosten für H. und seine Frau, die beide nicht sehr gesund zu sein scheinen.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Leichtsinn, Liederlichkeit und Arbeitsscheu, worauf sich der Heimschaffungsbeschluß stützt, sind allerdings in einem gewissen Grade vorhanden. Manches spricht dafür, daß die Leute einigermaßen in den Tag hineinleben und sich aufs Schuldenmachen und die Armenfürsorge verlassen. Daß dadurch ihre Unterstützungsbedürftigkeit wesentlich erhöht worden wäre, ist aber zur Zeit nicht dargetan. Diese ist, wenn nicht ganz, so doch auf alle Fälle zum weitaus größten Teil auf die Arbeitslosigkeit des H. zurückzuführen. Daß er selbst an ihr schuld sei, d. h., daß er für sich oder seine Frau bei ehrlichem Bemühen hätte Arbeit finden können, ist nicht dargetan. Die Ortsbehörde hat noch vor kurzem selbst geschrieben, es sei ausgeschlossen, daß er Verdienst finden könnte. Die Heimschaffung erscheint daher als zur Zeit nicht genügend gerechtfertigt. Sie könnte es allerdings werden, wenn H. eine ihm mögliche Arbeit zugewiesen werden könnte, und er sich ihr nicht unterziehen oder sonst es an Arbeitswillen fehlen lassen sollte.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird geschützt; der Heimschaffungsbeschluß ist aufgehoben.

XI.

Führt fortgesetzte Liederlichkeit zu einer wesentlichen Erhöhung der Unterstützungsbedürftigkeit, so kann der Wohnkanton die konkordatsgemäße Behandlung eines Armenfalles gestützt auf Art. 13, Abs. 1 des Konkordates ablehnen (Graubünden c. Zürich, i. S. M. G.-B., vom 3. Juli 1939).

In tatsächlicher Beziehung:

Frau M. G. gesch. B., von U. (Graubünden), Näherin, Putzerin und Hilfsarbeiterin, geboren den 31. Dezember 1896, wohnt seit dem 21. Februar 1923 im Kanton Zürich, zur Zeit in der Stadt Z. Sie hat zwei außereheliche Kinder, geboren 1925 und 1938. Seit Anfang 1934 mußte Frau G. teils für sich selbst, teils wegen der Versorgung ihrer beiden Kinder, nach Konkordat unterstützt werden. In der

Konkordatsanzeige vom 22. Februar 1934 wurde als Grund der Unterstützungsbedürftigkeit mangelndes Einkommen angegeben. Die späteren Unterstützungs meldungen wurden teils mit Arbeitslosigkeit, teils mit Krankheit begründet.

Am 2. Februar 1939 aber beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich die Heimschaffung der Frau G. und ihres jüngeren Kindes (das ältere besitzt das zürcherische Kantonsbürgerrecht) gemäß Art. 13, Abs. 1, des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung. Gegen diesen Beschuß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Der Heimschaffungsbeschuß stützte sich hauptsächlich auf ein Protokoll der Armenpflege der Stadt Z. vom 9. Januar 1939, worin festgestellt wurde: Frau G. sei offensichtlich eine moralisch haltlose Person, die sich nicht gescheut habe, Männer in Gegenwart des 13 jährigen Sohnes in der Wohnung zu empfangen. Ihre sexuellen Beziehungen zu verheirateten Männern ließen auf eine Verwahrlosung des Charakters schließen, die in den Auswirkungen der fortgesetzten Liederlichkeit im Sinne von Art. 13, Abs. 1, des Konkordates gleichzustellen sei. Ferner gewinne man den Eindruck, daß es Frau G. außerordentlich leicht falle, die öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. An ihren Arbeitsstellen halte sie es nie lange aus.

Graubünden macht geltend, laut Konkordatsanzeige könne Frau G. zufolge ihrer schwächlichen Gesundheit keine schweren Arbeiten verrichten. Die Unterstützungen seien hauptsächlich wegen Krankheit der Frau G. erforderlich geworden. In den Berichten der wohnörtlichen Armenpflege sei früher nie davon die Rede gewesen, daß Frau G. sich nicht richtig aufführe, oder daß die Unterstützungsbedürftigkeit selbstverschuldet sei. Es fehle im vorliegenden Falle die Voraussetzung fortgesetzter schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu.

Über die Lebensführung der Frau G. liegt nunmehr ein einläßlicher Bericht des Wohlfahrtsamtes der Stadt Z. vom 22. Mai 1939 vor, worin sechs Männer mit Namen genannt sind, mit denen Frau G. außerehelichen Verkehr hatte; es ist aber festgestellt, daß diese nicht die einzigen waren. Die meisten dieser Liebhaber waren schlechtbeleumdet Subjekte und Trinker. Ferner erwähnt der Bericht, Frau G. könne gut arbeiten und sei eigentlich fleißig, erweise sich aber an den Arbeitsstellen als unzufrieden und zeige keine Ausdauer, weshalb sie von einem Ort zum andern komme und von Zeit zu Zeit immer wieder selbstverschuldet arbeitslos werde.

Dariüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Die aktenmäßig festgestellten Tatsachen können keinen Zweifel daran übrig lassen, daß Frau G. einen liederlichen, dirnenhaften Lebenswandel führt. Es ist auch klar, daß dadurch ihre Unterstützungsbedürftigkeit, wenn auch deren erste Ursache eine andere war, wesentlich erhöht wird. Dem Wohnkanton ist die wohnörtliche Unterstützung wegen Unwürdigkeit der Unterstützten nicht zuzumuten (vergl. den Departementsentscheid vom 2. Mai 1939, i. S. Basel-Landschaft gegen Basel-Stadt, betreffend Wwe. M. S. geb. S.). Die Voraussetzungen zur Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 1, des Konkordates sind somit erfüllt.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

XII.

Hat eine Person anlässlich ihres freiwilligen Wegzuges aus dem Wohnkanton nicht die bestimmte Absicht, innert absehbarer Zeit dorthin zurückzukehren oder ist ein solcher Plan nicht durchführbar, so erlischt ihr Konkordatswohnsitz gemäß Art. 12, Abs. 1 des Konkordates; die Absicht muß sich aus den äußeren Umständen des Falles deutlich ergeben. Grundsätzlich verliert eine Person durch Wegzug aus dem Wohnkanton ihren dortigen Konkordatswohnsitz z.B. dann nicht, wenn der auswärtige Aufenthalt vor allem zwecks sprachlicher Ausbildung gewählt wird, und nach der beabsichtigten Rückkehr innert absehbarer Zeit (in der Regel ein Jahr nicht übersteigend) der Antritt einer Lehrstelle in einem bestimmten Beruf in Aussicht genommen ist. - Die Beweispflicht für die Nichtbeendigung des Konkordatswohnsitzes, d. h. für das Bestehen eines durchführbaren und bestimmten Planes auf Rückkehr innert absehbarer Zeit, liegt dem Heimatkanton ob (Aargau c. Zürich, i. S. J. K., vom 24. Juni 1954).

In tatsächlicher Beziehung:

Die seit April 1940 mit ihren Eltern in Zürich wohnhafte J. K., geboren 1934, von B./AG., meldete sich am 8. Mai 1952 in Zürich ab, wo sie als Hilfsarbeiterin ihren Lebensunterhalt selbst verdiente, und trat in L./NE eine Haushaltstelle an. Sie gab diese Stelle aber bald wieder auf und ging anfangs August desselben Jahres nach Genf, wo sie vorerst wiederum eine Haushaltstelle versah, sich aber später mit Unterbrüchen in verschiedenen Betrieben als Hilfsarbeiterin betätigte. Am 18. November 1952 mußte sie wegen geistiger Störungen in die Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen werden. Dort wurde sie am 13. Dezember 1952 von ihrem Bruder abgeholt und nach Zürich zu ihren Eltern zurückgebracht. Am darauffolgenden 16. Dezember erwies sich eine neue Versorgung als notwendig. J. K. wurde im Burgbühlli untergebracht, wo sie bis zu ihrer Entlassung am 3. September 1953 zu Lasten der öffentlichen Fürsorge gepflegt wurde. Seit Oktober 1953 arbeitet sie wieder in Zürich.

Die wohnörtlichen Behörden lehnten von Anfang an die konkordatliche Behandlung des Falles ab mit der Begründung, es liege freiwilliger Wegzug von Zürich vor. Am 20. Oktober 1953 beschloß die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich unter Anrufung von Art. 17 Ablehnung der konkordatlichen Beteiligung an den Unterstützungskosten, weil der Konkordatswohnsitz im Kanton Zürich durch Wegzug gemäß Art. 12, Abs. 1 unterbrochen worden sei.

Gegen diesen Beschuß hat Aargau mit Eingabe vom 20. November 1953 rekurriert. Es wird geltend gemacht, am 17. April 1953 hätten J. K. und ihre Mutter in Zürich einem Vertreter der heimatlichen Behörde erklärt, daß die Unterstützte im Zeitpunkt des Wegzuges von Zürich die Absicht hatte, nach Ablauf eines Jahres Welschlandaufenthalt zu den Eltern nach Zürich zurückzukehren. Sie habe den Beweis dafür erbringen wollen, daß sie imstande sei, solange auswärts zu bleiben, nachdem sie von einem früheren Aufenthalt im Welschland wegen Heimwehs bereits nach 2½ Monaten wieder zu den Eltern zurückgekehrt war. Diese Angaben seien bei einer erneuten Einvernahme am 12. November 1953 von Mutter und Tochter zu Protokoll bestätigt worden, wobei diese die gegenteilige Darstellung in einem Einvernahmeprotokoll des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich vom 18. September 1953 als unrichtig bezeichnet hätten. Damit sei der Beweis für das Vorliegen der Rückkehrabsicht erbracht. Darauf würden übrigens auch die gesamten Umstände

hinweisen. Sie habe also gemäß Art. 12, Abs. 1 den Konkordatswohnsitz in Zürich beibehalten. Als Belege für diese Tatsache werden neben der Erklärung vom 12. November 1953 zwei Schreiben des Vaters K. an die Direktion des Innern des Kantons Aargau vorgelegt. Dieser erklärt, seine Tochter sei ins Welschland gegangen, „um etwas zu verdienen und um gleichzeitig die französische Sprache zu erlernen. Wenn J. nicht krank geworden wäre, wäre sie voraussichtlich im Frühjahr 1953 nach Hause gekommen, um eine Lehr- oder Bureauanfängerstelle anzutreten“ (Schreiben vom 23. Januar 1953). An anderer Stelle heißt es: „Ihr (der Tochter) Wegzug erfolgte mit der Absicht auf Rückkehr im Frühjahr 1953“ (Schreiben vom 2. Februar 1953). Aargau beantragt Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Verpflichtung des Wohnkantons zur konkordatlichen Beteiligung an den Unterstützungskosten.

Demgegenüber hält Zürich daran fest, daß der Beweis für das Vorhandensein eines festen Planes für die Rückkehr nach Zürich nicht erbracht worden sei. J. K. habe sich in Genf weder an ihrem Arbeitsplatz, noch an ihren Logisorten dahin geäußert, daß sie lediglich bis zum Frühjahr 1953 dortbleiben und dann nach Zürich zurückkehren wolle. Sie habe in Genf ernsthafte Bekanntschaft mit einem jungen Manne geschlossen. Auch der Wechsel der Berufstätigkeit spreche eindeutig dafür, daß sie nicht beabsichtigt habe, sich nach Zürich zurückzugeben. Es sei vielmehr anzunehmen, daß sie in Genf geblieben wäre, wenn sie nicht erkrankt und heimgeholt worden wäre. Im übrigen sei sie auch nicht aus freier Selbstbestimmung in ihren früheren Wohnkanton zurückgekehrt, sondern sozusagen gegen ihren Willen von ihren Angehörigen zurückgeholt worden. Selbst als sie arbeitslos gewesen sei, habe sie es abgelehnt, heimzukehren. Nach den im Beisein einer Vertreterin des Jugendamtes der Stadt Zürich von Mutter und Tochter K. abgegebenen Erklärungen vom 18. September 1953, habe beim Wegzug keinesfalls die feste Absicht auf Rückkehr innert einer bestimmten Zeit bestanden; insbesondere sei nicht vorgesehen gewesen, daß J. K. im 20. Altersjahr noch eine Berufslehre antreten werde, um so weniger, als frühere Versuche in dieser Richtung gescheitert waren. Selbst wenn sie sich mit dem Gedanken an eine spätere Rückkehr befaßt haben sollte, hätte es sich dabei jedenfalls nicht um die von Art. 12, Abs. 1 geforderte feste Absicht gehandelt. Zürich stellt Antrag auf Abweisung des Rekurses.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

J. K. ist nach den Akten selbstständig erwerbsfähig und hatte somit gemäß Art. 3, Abs. 4 selbstständigen Konkordatswohnsitz. Ausschlaggebend für den Entscheid ist daher die Frage, ob sie bei ihrem Wegzug von Zürich im Sinne des Art. 12, Abs. 1 die feste Absicht hatte, innert absehbarer Zeit dorthin zurückzukehren. Nach feststehender Praxis genügt es nicht, daß der allfällige bloße Wunsch, an den früheren Wohnsitz zurückzukehren, bestanden hat, um die Fortdauer des konkordatlichen Wohnsitzes zu sichern. Die Beweispflicht für das Bestehen eines (durchführbaren) festen Planes der Rückkehr obliegt dem Heimatkanton. Die Absicht muß sich aus den Umständen ergeben, da auf die nachträglichen Erklärungen des Weggezogenen in der Regel nicht abgestellt werden kann (Armenpfleger Entscheide 1944, S. 3).

Es liegen mehrere einander widersprechende Erklärungen der Unterstützten sowie ihrer Angehörigen vor darüber, ob die vom Konkordat verlangte Absicht auf Rückkehr beim Wegzug bestanden habe. Sie enthalten Widersprüche nicht nur in bezug auf diese Absicht, sondern auch hinsichtlich der Darstellung des Vorgehens

der beteiligten Fürsorgebehörden bei den verschiedenen Einvernahmen. Diesen Erklärungen kann daher für die Ermittlung des wirklichen Sachverhalts nur geringe Bedeutung zukommen. Jedenfalls können sie nicht als Beweis für das Bestehen eines festen Planes gewürdigt werden.

An äußen Umständen fällt für die Ermittlung der wirklichen Absichten der Unterstützten in Betracht: J. K. hat in Zürich die Schule besucht. Sie lebte im Hause ihrer Eltern. Die Akten enthalten keine Anhaltspunkte dafür, daß im Verhältnis zu ihren Eltern besondere Schwierigkeiten bestanden hätten, die sie zum Wegzug veranlaßt haben könnten. Anderseits war sie beim Wegzug noch nicht lange als Hilfsarbeiterin an ihrer damaligen Arbeitsstelle tätig, so daß auch nicht etwa die Arbeit sie in Zürich zurückgehalten hätte.

In der Regel dürfte bei Jugendlichen, die sich nach Schulentlassung für ein Welschlandjahr oder einen andern auswärtigen Aufenthalt entschließen, der Wunsch bestehen, wieder an ihren bisherigen Wohnort zurückzukehren. In vielen Fällen wird sich dabei die Frage nach der Absicht auf Rückkehr nicht stellen, weil sie noch keinen selbständigen Konkordatswohnsitz haben. Wo dies aber der Fall ist, wird von einem festen Plan der Rückkehr innert absehbarer Zeit besonders dann gesprochen werden können, wenn der Aufenthalt vor allem die sprachliche Ausbildung fördern soll, und nach der beabsichtigten Rückkehr der Antritt einer Lehrstelle in einem bestimmten Beruf fest in Aussicht genommen ist. Ein solches auswärtiges Haushaltlehrjahr oder ein einem solchen gleichzusetzender Aufenthalt dürfte den Konkordatswohnsitz nicht unterbrechen. Es muß aber wirklich die (durchführbare) feste Absicht bestanden haben, nur für einen bestimmten Ausbildungszweck und nur für eine von vornherein fest umgrenzte Zeit, die in der Regel ein Jahr nicht überschreiten dürfte, auswärts zu verbringen. Es genügt nicht, beispielsweise ins Welschland zu reisen, um Französisch zu lernen, und es dann mehr oder weniger von den Umständen abhängen zu lassen, ob der Aufenthalt länger dauern soll oder nicht. Hierbei kommt es dann wesentlich darauf an, welche Verhältnisse angetroffen werden und wie sich der junge Mensch in der für ihn ganz neuen Lage und Umgebung zurechtfindet. Deshalb besteht wohl in vielen Fällen beim Wegzug zwar die allgemeine Absicht, später wieder einmal zurückzukehren, doch ist dafür ein bestimmter oder wenigstens bestimmbarer Zeitpunkt nicht in Aussicht genommen, die Rückkehr „innert absehbarer Zeit“ also nicht eigentlich geplant. Daß dies gerade im vorliegenden Fall so gewesen sein wird, darauf deutet vor allem die Widersprüchlichkeit der Aussagen der Unterstützten. Die angebliche Absicht, im Frühjahr 1953 nach Rückkehr nach Zürich eine Lehrstelle anzutreten, verdient wenig Glauben, weil ein solcher Schritt in der Regel nicht erst im 20. Altersjahr unternommen wird, und Lehrtöchter in diesem Alter nicht ohne weiteres angenommen werden. Es kommt dazu, daß auch nicht näher angegeben wurde, was für eine Lehrstelle in Aussicht genommen worden sein soll. Es mangelt also auch in diesem Punkt die Bestimmtheit, die gegeben sein müßte, damit von einem wirklichen Plan gesprochen werden könnte. Die Zweifel an der Planmäßigkeit der Rückkehr werden aber noch verstärkt durch das Verhalten der Unterstützten. Der Wechsel des Aufenthaltsortes, der Tätigkeit selbst und der einzelnen Stellen, das Aushalten in Genf trotz längerer Stellenlosigkeit können zwar damit erklärt werden, daß J. K. den Beweis habe erbringen wollen, sie sei imstande, ein volles Jahr im Welschland auszuhalten. Sie können aber ebenso gut darauf hindeuten, daß sie solange wie nur möglich dortbleiben und eine Rückkehr nach Zürich vermeiden wollte. Jedenfalls bilden diese Umstände keinen Beweis für eine Rückkehrabsicht.

Die Schiedsinstanz kommt daher zum Schluß, daß Wegzug ohne Absicht auf Rückkehr in absehbarer Zeit angenommen werden muß.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

D. Verschiedenes

1. Arztkostengutsprachen. (Ansichtsausserung der Direktion des Fürsorgewesens des Kts. Bern vom 19. Mai 1954.)

Der Arzt ist auch dann, wenn die Armenpflege um Gutsprache für die Behandlungskosten ersucht wird, nicht ohne die Zustimmung des Patienten berechtigt, der Armenbehörde die Diagnose zu nennen. Hingegen ist unseres Erachtens in diesem Falle der Patient verpflichtet, den Arzt der Armenbehörde gegenüber wenigstens insoweit vom Berufsgeheimnis zu entbinden, als es erforderlich ist, damit die Behörde sich von der Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung überzeugen kann. Weigert sich der Patient, den Arzt in diesem Sinne zur Auskunftserteilung zu ermächtigen, so kann die Armenbehörde ihrerseits die Gutsprache ablehnen. Die Vorschriften betreffend die Haftung der Armenbehörden für Arztkosten in Notfällen bleiben vorbehalten. – Vgl. auch *v. Dach*, Die Haftung der Armenbehörden für Arztkosten, in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 38, S. 97 ff.

2. Übernahme von Arztkosten. (Aus einem Schreiben der Direktion des Fürsorgewesens des Kts. Bern vom 22. Juni 1954 an eine bernische Armenbehörde.)

Wenn Sie seinerzeit eine Gutsprache für Arztkosten rundweg abgelehnt haben und der Arzt sich gegen diesen Beschuß nicht gemäß Art. 63, Abs. 2 des Gemeindegesetzes beschwert hat, sind Sie nicht verpflichtet, nach Vorlegung von Verlustscheinen auf die Angelegenheit zurückzukommen und die Behandlungskosten zu übernehmen. Es ist Ihnen aber auch nicht verwehrt, es wiedererwägungsweise doch zu tun. Allerdings ist es ein Grundsatz der Armenpflegepraxis (nicht etwa eine gesetzliche Vorschrift), daß die Armenbehörde Schulden Unterstützter oder Bedürftiger nicht übernimmt, wenn nicht bei ihrer Eingehung Gutsprache geleistet wurde. Die Armenbehörde kann aber von Fall zu Fall von dem Grundsatz abweichen, wenn Zweckmäßigkeitssätze es gebieten.

Die Behandlungskosten nach Vorlegung eines Verlustscheines übernehmen muß die Armenbehörde nur dann, wenn sie seinerzeit dem Arzt subsidiäre Gutsprache geleistet hat in dem Sinne, daß er sich an die Gemeinde halten könne, wenn der Patient sich als zahlungsunfähig erweise. Der Verlustschein ist als Nachweis der Zahlungsunfähigkeit zu betrachten. Die Armenbehörde kann bei der Erteilung der subsidiären Gutsprache dem Arzt eine Frist setzen, innerhalb welcher er den Verlustschein vorlegen müsse, zum Beispiel innerhalb zweier Jahre nach Abschluß der Behandlung. Wird die Gutsprache nicht befristet, so kann der Arzt der Armenbehörde den Verlustschein jederzeit vorweisen. Die Armenbehörde könnte höchstens einwenden, daß der Arzt bei rechtzeitiger Betreibung des Patienten nicht zu Verlust gekommen wäre.